

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 279/11 B

L 3 R 280/10 (LSG Sachsen-Anhalt)
S 19 R 281/07 (SG Magdeburg)

.....

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland,
Paracelsusstraße 21, 06114 Halle,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Dezember 2012 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwede sowie den Richter Gasser und die Richterin Dr. Oppermann beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm Prozesskostenhilfe für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 5. Juli 2011 zu gewähren und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im oben genannten Beschluss wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Der Kläger begehrt Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit.
- 2 Er ist im Jahre 1963 geboren. Seine in den Jahren 1980 bis 1982 betriebene Ausbildung zum Krankenpfleger blieb ohne Abschluss. Bis Oktober 2002 war er in anderen Berufen versicherungspflichtig beschäftigt. Seither ist er arbeitslos; seit 2005 bezieht er Leistungen nach dem SGB II.
- 3 Sein Antrag vom Juni 2006 auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit blieb sowohl bei der Beklagten (*Bescheid vom Dezember 2006; Widerspruchsbescheid vom März 2007*) als auch im sozialgerichtlichen Verfahren (*Urteil des SG Magdeburg vom August 2010; Beschluss des LSG Sachsen-Anhalt vom Juli 2011*) ohne Erfolg.
- 4 Der Orthopäde Dr. N. erstellte für die Beklagte das Rentengutachten vom Oktober 2006; der Kläger berichtete über belastungsabhängige Schmerzen im Bereich der rechten Leiste sowie der Knie. Dr. N. kam zum Ergebnis, dass der Kläger nur leichte körperliche Arbeiten mit weiteren Einschränkungen sechs Stunden und mehr täglich verrichten könne; als Hauptdiagnosen vermerkte er: Hüftkopfnekrose rechts, Veränderungen der Lendenwirbelsäule sowie beginnende Veränderungen im Bereich beider Knie. Gegenüber dem Orthopäden Dr. A. , der im April 2010 im Auftrag des SG Magdeburg ein Gutachten erstattete, gab der Kläger an, er nehme ein Medikament gegen Bluthochdruck ein, jedoch keine Schmerzmittel, und sei seit vielen Jahren nicht mehr in orthopädischer Behandlung gewesen. Dr. A. führte abschließend aus, dass die Hüftkopfnekrose rechts röntgenologisch nur noch "zu erahnen" sei; insgesamt seien dem Kläger leichte und mittelschwere körperliche Tätigkeiten in wechselnder Körperhaltung zumutbar.
- 5 Mit seiner Berufung gegen das klagabweisende sozialgerichtliche Urteil trug der Kläger vor, wegen der Hüftkopfnekrose leide er unter ständigen intensiven Schmerzen und sehe sich deshalb außer Stande, eine Vollzeitarbeit anzunehmen. Dr. A. sei befangen; seine Beurteilung sei als ein "der Rentenversicherung nahestehendes Attest" aufzufassen. Nach einer objektiven Begutachtung durch einen neutralen Arzt erwarte er ein neutrales Urteil.
- 6 Das LSG zog Befundberichte der vom Kläger angegebenen behandelnden Ärzte für die Zeit ab Mai 2009 bis Anfang 2011 bei. Hierauf gab der Orthopäde Dr. F. an, er habe den Kläger zuletzt im Jahre 1997 behandelt, der Chirurg L. , er habe den Kläger letztmalig im Jahre 2008 gesehen und wegen einer Achillessehnenruptur rechts ins Krankenhaus eingewiesen. Der Allgemeinarzt Dr. R. führte als Beschwerden des Klägers regelmäßige



Blutzuckerkontrollen sowie Gewichtsprobleme auf; er berichtete die Diagnosen Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit), Hypertonie (Bluthochdruck) und Adipositas (Fettleibigkeit).

- 7 Die Vorsitzende des zuständigen Senats des LSG wies den Kläger mit Schreiben vom 6.6.2011 unter eingehender Begründung darauf hin, dass nach Durcharbeitung der Akten die Berufung keine Aussicht auf Erfolg biete; sollte der Kläger die Berufung nicht zurücknehmen, weise sie darauf hin, dass der Senat beabsichtige, ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung durch Beschluss zu entscheiden. Hierauf erwiderte der Kläger, dass er die Berufung nicht zurücknehme und um Vorstellung bei einem unabhängigen medizinischen Gutachter bitte. Mit Schreiben vom 21.6.2011 wies ihn die Senatsvorsitzende darauf hin, dass der Senat kein Gutachten mehr einholen werde; es werde nunmehr durch Beschluss entschieden. Der die Berufung des Klägers zurückweisende Beschluss des LSG erging unter dem 5.7.2011 und wurde dem Kläger am 13.7.2011 zugestellt. Mit einem beim BSG am 27.7.2011 eingegangenen Schriftsatz hat der Kläger Beschwerde gegen die Berufungsentscheidung eingelegt und damit begründet, dass ihm im Gerichtsverfahren eine zweite ärztliche Meinung und Beurteilung verwehrt worden sei; jeder Patient habe doch das Recht auf eine zweite ärztliche Meinung. Er beantrage Prozesskostenhilfe und die Beordnung eines Rechtsanwalts.

II

- 8 Der Prozesskostenhilfeantrag des Klägers ist abzulehnen. Nach § 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 ZPO kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Dies ist nicht der Fall.
- 9 Allein statthaftes Rechtsmittel gegen den Beschluss des LSG ist die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision (§ 160a SGG). In diesem Verfahren geht es nicht darum, ob die Entscheidung des LSG richtig oder falsch ist. Vielmehr darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (*Nr 1*), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (*Nr 2*) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (*Nr 3*). Ein solcher Zulassungsgrund ist nach Prüfung des Streitstoffs nicht ersichtlich.
- 10 Ein Revisionszulassungsgrund nach Nr 1 oder Nr 2 der genannten Vorschrift ist von vorneherein nicht erkennbar.
- 11 Dem LSG ist auch kein Verfahrensfehler (*Nr 3*) vorzuwerfen.



- 12 Es ist dem Antrag des Klägers auf Einholung eines weiteren Gutachtens nicht gefolgt. Hierfür bestand jedoch im Sinne des og letzten Teilsatzes dieser Vorschrift eine hinreichende Begründung.
- 13 Anders als der Kläger meint, besteht in einem sozialgerichtlichen Verfahren nach Ablehnung eines Antrags auf Rente wegen Erwerbsminderung nicht automatisch ein Anspruch auf eine Zweitbegutachtung, wenn der Kläger nicht mit dem Ergebnis des ersten eingeholten Gutachtens einverstanden ist. Vielmehr müssen SG und LSG in jedem Stand des Verfahrens prüfen, ob zur Entscheidung des Rechtsstreits überhaupt eine Begutachtung erforderlich ist. Wenn bereits ein Gutachten vorliegt, ist zu prüfen, ob dieses Mängel aufweist oder sonst ein Anlass zu einer weiteren Begutachtung gegeben ist (§ 202 SGG iVm § 412 Abs 1 ZPO). Dies hat das LSG, wie aus Seite 6 seines Beschlusses hervorgeht, in ausreichendem Maße getan.
- 14 Der Kläger hat seine Berufung mit "ständigen intensiven Schmerzen" aufgrund der Hüftkopfnekrose begründet (*Berufungsschrift vom 10.10.2010 sowie Fragebogen vom 6.12.2010*); auf Anfrage des LSG hat er drei behandelnde Ärzte benannt. Hiervon haben jedoch sowohl der Chirurg als auch der Orthopäde eine aktuelle Behandlung des Klägers verneint. Von einer solchen hat lediglich der Allgemeinarzt Dr. R. berichtet, der aber auf Hüftgelenksbeschwerden in keiner Weise eingegangen ist. Wenn das LSG auf dieser Grundlage von der Beauftragung eines weiteren Sachverständigen abgesehen hat, kann dies nicht als verfahrensfehlerhaft (*Verstoß gegen den Amtsermittlungsgrundsatz - § 103 SGG*) angesehen werden.
- 15 Ebenso wenig kann beanstandet werden, dass das LSG die pauschale Bezeichnung des vom SG angehörten Sachverständigen Dr. A. als "befangen" nicht in der Sache überprüft, sondern als unzulässigen (da verspäteten) Befangenheitsantrag gewertet hat.
- 16 Schließlich hat das LSG auch nicht gegen seine Anhörungspflichten im Zusammenhang mit seiner Entscheidung im vereinfachten Beschlussverfahren (§ 153 Abs 4 SGG) verstoßen. Nach dieser Vorschrift kann das LSG die Berufung durch Beschluss zurückweisen, wenn es sie einstimmig für unbegründet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält. Die Beteiligten sind vorher zu hören. Das Schreiben der Senatsvorsitzenden des LSG vom 6.6.2011 ließ eindeutig erkennen, dass der Senat beabsichtigte, durch Beschluss zu Ungunsten des Klägers, also im Sinne einer Zurückweisung seiner Berufung, zu entscheiden. Der Kläger erhielt Gelegenheit, sich hierzu zu äußern, was er unter dem 15.6.2011 dadurch getan hat, dass er nochmals um neuerliche Begutachtung bat; hierauf wiederum hat das LSG durch Schreiben der Senatsvorsitzenden vom 21.6.2011 angemessen reagiert. In den über drei Wochen bis zur Zustellung des angefochtenen Beschlusses hat sich der Kläger nicht erneut, in welcher Weise auch immer, geäußert.



- 17 Da keine Prozesskostenhilfe zu gewähren ist, entfällt auch die Beiordnung eines Rechtsanwalts.

III

- 18 Die vom Kläger persönlich erhobene Beschwerde ist schon deshalb unzulässig, weil sie nicht von einem gemäß § 73 Abs 4 SGG zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt worden ist. Bereits die Beschwerdeschrift muss von einem nach dieser Vorschrift zugelassenen Prozessbevollmächtigten unterzeichnet sein. Hierauf ist der Kläger in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Beschlusses zutreffend hingewiesen worden.
- 19 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat gemäß § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG ab.
- 20 Die Entscheidung über die Kosten beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

